

**PROTOKOLL ZUM BERATUNGSGESPRÄCH
BEI FÖRDERANTRÄGEN IM SPORTSTÄTTENBAU
RICHTLINIE GÜLTIG AB 25.03.2021**

Datum:

Bezeichnung des geplanten Bauvorhabens:

Antragsteller:

Vereinsnummer:

AZ:

Anwesende:

Ansprechpartner für die Baumaßnahme:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Freistellungsbescheid gültig bis:

Anz. Mitglieder:

Geplanter Umsetzungszeitraum:

Maßnahmen mit Gesamtausgaben über 50.000 € können erst im Förderjahr nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Eingangsbestätigungen, die zum Maßnahmenbeginn berechtigen, werden nur in Sonderfällen nach Freigabe durch den LSB erteilt. Förderunschädlich sind: Planung (Leistungsphasen 1 – 6 lt. HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb.

1) Bauherr

Es besteht die Möglichkeit, sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger (z.B. Kommunen) zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte erhalten. Für Sportvereine besteht die Möglichkeit, sich zur Durchführung einer Baumaßnahme zusammenzuschließen.

Die geplante Maßnahme wird wie folgt eingeordnet:

Ja Nein

Maßnahme des antragstellenden Sportvereins

Zusammenschluss von Sportvereinen

Beteiligung an einer Maßnahme Dritter hier:

Bei einer Beteiligung an einer Maßnahme Dritter und bei einem Zusammenschluss von Sportvereinen obliegt die abschließende Beurteilung dem LSB. Aus diesem Grund empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme des Sportbundes zum Team Sporträume und Umwelt beim LandesSportBund.

2) Baubeschreibung und Bedarfserläuterung

Ja Nein

Geplant ist ein Neubau von

Geplant ist ein Anbau von

Geplant ist ein Umbau von

Geplant ist eine Umnutzung von

Geplant ist eine Sanierung von

Geplant ist

Kurze Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen zur Klärung der Förderfähigkeit und Erläuterung des Bedarfs

Anmerkungen:

- * Bei Neu- und Anbauten ist eine Bedarfsermittlung aufgrund vorhandener und prognostizierter Mitgliederzahlen zu empfehlen.
- * Nicht förderfähig sind Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

3) Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte

Ja Nein

Das Grundstück/Gebäude befindet sich im Eigentum des Vereins.

Der Verein hat einen Erbbaurechtsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit _____ (z.B. Kommune)
gültig bis zum _____ am _____ abgeschlossen.

Der Verein hat einen Pacht-/Nutzungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren ab Antragstellung mit _____ (z.B. Kommune)
gültig bis zum _____ am _____ abgeschlossen.

Der Verein wird einen neuen _____ Vertrag abschließen, der spätestens ab Antragsabgabe für mindestens 12 Jahre gültig ist. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist zu vermeiden.

Anmerkungen:

Bestehende unbefristete Verträge können die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages führt zu einer Rückforderung. Der Verein muss eine Erklärung des Vermieters/Verpächters erhalten, in der dieser mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.

Zum Abgabetermin beim Sportbund (s. Punkt 18) bzw. beim LandesSportBund (01.10.) muss ein gültiger Nachweis über das Eigentumsrecht bzw. die gleichgestellten Rechte vorliegen.

4) Finanzierungsplan

Ja Nein		zu beachten
	Beabsichtigt der Sportverein für die geplante Baumaßnahme Vorsteuer in Abzug nehmen zu wollen? Wenn ja, sollte eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes nach §89 Abs. 2 AO eingeholt werden.	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Räumlichkeiten sind / werden langfristig bzw. überwiegend verpachtet / vermietet z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensions-, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht.	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Die förderfähige bauliche Anlage wird gelegentlich vermietet. Die dadurch erzielten Einnahmen übersteigen in der Jahresrechnung nicht die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben. (s. Punkt 8)	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Bau/Umbau von Geschäfts- bzw. Verwaltungsräumen, auch Räume zur Ergebniserfassung (Ligaspielbetrieb)	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Mehrzweck- und Aufenthaltsräume insbesondere in kleinen Orten und Ortsteilen und die dafür notwendigen Nebenräume werden zu 50% als förderfähig anerkannt.	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Bau/Umbau Getränkelager, Kühlraum, Küche, Biergarten	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Energetische Sanierung (Dach, Dämmung, Heizung, Fenster etc.). Der flächenmäßige Anteil, der den nicht förderfähigen Räumlichkeiten zuzuordnen ist, ist zu ermitteln.	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z.B. Saunabetrieb)	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Gärtnerische Anlagen außerhalb von Sportanlagen	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Bauliche Maßnahmen, die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Parkplätze, sofern nicht baurechtlich gefordert oder erforderliche Behindertenparkplätze	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben
	Unterhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Instandsetzung, Reparaturen (Mittelbindungsfrist 10 Jahre beachten)	Reduzierung der förderfähigen Ausgaben

Beispiel zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben

Vereinsheim/Funktionsgebäude

(z.B. Neubau, Dachsanierung, Lichtumstellung, Fenster, Heizung etc.)

Gesamtausgaben brutto	119.000 €
Gesamtausgaben abzgl. ggf. Vorsteuer	100.000 €
Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten ohne Bezug zur Baumaßnahme)	
weitere nicht förderfähige Maßnahmen (z.B. Ausstattung, Erneuerung Schließsysteme, Austausch Umkleidebänke, Maßnahmen außerhalb des Grundstücks)	2.000 €
Gesamtausgaben abzgl. nicht förderfähige Maßnahmen	98.000 €
Ermittlung des förderfähigen Anteils an den Gesamtausgaben	
Gesamtfläche in m²	500 m²
nicht förderfähige Räumlichkeiten	in m²
überwiegend verpachtete/vermietete Räumlichkeiten z.B. Gaststätten, Wohnungen	150 m ²
Geschäftsräume, Verwaltungsräume, Archive	30 m ²
Küchen, Getränkelager, Kühlräume	15 m ²
Mehrzweck- und Aufenthaltsräume pauschale Anerkennung von 50% der Fläche	50 m ²
Summe nicht förderfähige Räumlichkeiten	245 m²
Anteil nicht förderfähig	49%
Anteil förderfähig	51%
förderfähige Ausgaben	49.980 €

Der Sportverein muss mind. 10% Eigenmittel (Barmittel einschl. nicht zweckgebundener Spenden*, Darlehen) einbringen.**

* **Zweck- und maßnahmenbezogene Spenden zählen nicht zu den Barmitteln, sondern müssen als Fremdmittel angegeben werden. Nicht zweckgebundene Spenden fließen dem allgemeinen Vereinshaushalt zu und werden als Barmittel angesehen.**

** Als Darlehen werden **nicht** anerkannt:

- Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden.
- nicht rückzahlbare kommunale Darlehen

Die schriftlichen Darlehensverträge sowie Nachweise für geleistete Zins- und Tilgungsraten müssen vom Verein vorgelegt werden können.

Es ist die Aufnahme eines Darlehens bei _____ geplant.
(Im Bedarfsfall ist dem Sportbund/ LSB auf Verlangen der Darlehensvertrag vorzulegen.)

Besonders zu beachten sind folgende Punkte:

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen

- **zur Bestandssicherung:** Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung). Förderung: **bis 30%, max. 100.000 €**
- **und zur Bestandsentwicklung:** bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Förderung: **bis 35%, max. 100.000 €**
- **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds:** Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen. Die Förderung wird in Höhe von **bis zu 65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, **höchstens** jedoch bis zu einem Betrag von **200.000 €**, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung. Die Förderquote wird anhand der „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der **Einheits- oder Samtgemeinden** ermittelt. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in%)	Förderquote
unter -50	65%
unter -40 bis -50	60%
unter -30 bis -40	50%
unter -25 bis -30	40%

Für alle Maßnahmen gilt:

Bei Reduzierung der Ausgaben verringert sich ggf. der LSB-Zuschuss. **Änderungen des Finanzierungsplans ab 10% sind dem Sportbund sofort anzuzeigen.**

Sportvereine profitieren bei möglichen Einsparungen. D.h. die eingebrachten Mittel des Vereins können bei geringeren Ausgaben am Ende der Maßnahmen auch anteilig reduziert werden. **Dabei ist zu beachten, dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird und die Eigenmittelquote, unter Berücksichtigung aller Fremdmittel, in Höhe von 10% erbracht wird.**

5) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Für die Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ist das Formblatt des LSB zu nutzen. Hierin wird unterschieden in förderfähige und nicht förderfähige Kosten.

Die Kostenermittlung kann auf folgenden Grundlagen erfolgen:

Ja Nein

Der Kostenermittlung liegt eine Kostenberechnung eines Fachplaners zugrunde.

Die Kostenermittlung wurde auf Grundlage von Firmenangeboten vom Antragsteller erstellt.

8) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll die Finanzierbarkeit der Maßnahme erläutert werden. Folgende Fragestellungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Kann der Verein sich alle Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltung, ggf. Personalkosten, Rücklagenbildung für mittel- bis langfristige Instandsetzungsmaßnahmen) leisten?
(Beispiel Rücklage: Ein Kunstrasen muss nach ca. 15 Jahren ausgetauscht werden)
- Kann der Verein ggf. aufgenommene Darlehen so zurückzahlen, dass er auch sonst noch handlungsfähig ist?
- Bei gelegentlicher Vermietung sollte kurz auf die daraus resultierenden Einnahmen im Vergleich zu den mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben auf Basis eines Jahres eingegangen werden. Ausgaben sind: Unterhaltungskosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser, öffentliche Gebühren und Abgaben, Versicherungen, Wartungen, Gerätschaften, Inventarergänzungen), laufende Instandhaltung, durch die der Gebrauchswert nachhaltig erhöht und eine bessere Nutzung ermöglicht wird.
- Stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis?

9) Hinweise zur Nachhaltigkeit

Ökologische Qualität

Das Vorhaben ist mit folgenden ökologischen Zielen vereinbar:

z.B. Energieeinsparung, Bindung von Treibhausgasen, positiver Einfluss auf Wasserhaushalt

Nachbarschaftskonflikte

Von einer Sportanlage kann eine Lärmbeeinträchtigung ausgehen. Zum Schutz der Umgebung vor Sportlärm, sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei künstlichem Licht können nachteilige Wirkungen auf die Flora und Fauna sowie auf Anwohner entstehen.

Bei dem Vorhaben sind folgende Nachbarschaftskonflikte möglich:

z.B. Lärm bzw. Lichtbeeinträchtigung

Wenn eine Nutzungsänderung, ein Neubau oder ein Umbau vorgesehen ist, ist die Einbindung eines Fachplaners und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde zur Klärung der Vorgaben hinsichtlich Nachbarschaftskonflikte zu empfehlen.

Barrierefreiheit

Seit 1. Januar 2019 gelten insbesondere neue Regelungen zur Barrierefreiheit gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO). Anzuwenden ist die neue Rechtslage auf alle Vorhaben, für die ein Bauantrag gestellt wird. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen barrierefrei erstellt werden. Es wird empfohlen, die Details mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Ja Nein

Bei der geplanten Baumaßnahme wird eine barrierefreie Erschließung berücksichtigt.

Barrierefreiheit ist bereits gegeben.

Förderung Aktion Mensch (Mikroförderung: Barrierefreiheit)

max.Zuschuss: 5.000 € / keine Eigenmittel notwendig / max.100% der förderfähigen Kosten= maximal 5.000 €

Förderung Aktion Mensch (Investitionsförderung: Barrierefreiheit)

max. 40% der förderfähigen Kosten = max. 250.000 € / bei umfassender Barrierefreiheit max. 50% der förderfähigen Kosten = max. 300.000 €

Förderprogramm auf der Internetseite von Aktion Mensch: www.aktion-mensch.de

Mitgliederbeteiligung

Ja Nein

Die Mitglieder wurden/werden mittels
über die geplante Maßnahme informiert.

Sportentwicklungsmaßnahme

Bei einer Nutzungsänderung, einem Neubau oder einem Umbau ist es sinnvoll, die geplante Baumaßnahme im Kontext mit den Planungen anderer Vereine und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu sehen.

Ja Nein

In der Kommune liegt ein abgestimmter Sportentwicklungsplan vor.

Die geplante Baumaßnahme ist Bestandteil des Sportentwicklungsplans.

Für die geplante Maßnahme sind weitere Planungen/Voruntersuchungen sinnvoll.

Ansonsten wird die Durchführung folgender Studien/Analysen empfohlen. Zur Finanzierung kann die Richtlinie für Sport(raum)entwicklung (Förderung bis 80% ff. Ausgaben und max. 5.000 € bzw. bei Veranstaltungen bis 500 €) herangezogen werden:

Ja Nein

Bedarfsermittlung, weil

Machbarkeitsstudie, weil

Standortanalyse, weil

Potentialanalyse, weil

Zukunftswerkstatt, weil

Ein Antrag zur Förderung von Sport(raum)entwicklungsmaßnahmen wurde dem Verein ausgehändigt.

Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen im kommunalen Raum zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges kann mit bis zu 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 € bezuschusst werden.

Die Kommunalrichtlinie - Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Für Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus besteht die Möglichkeit, Zuschüsse für Klimaschutzinvestitionen zu beantragen. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 € ergibt.

Anträge auf Zuwendung können beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden.

Förderschwerpunkte:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| ➤ Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung | bis zu 35% der Gesamtkosten |
| ➤ LED – Innen- und Hallenbeleuchtung | bis zu 40% der Gesamtkosten |
| ➤ Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen
Hocheffiziente Pumpen für Beckenwasser (Sanierung) | bis zu 55% der Gesamtkosten |

Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie –automation
Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung
Öffentlich zugängliche Radabstellanlagen

Ja Nein

Das Merkblatt „Zusammenfassung Kommunalrichtlinie“ wurde dem Verein ausgehändigt.

Weitere Förderungsmöglichkeiten durch die NBank (Investitions- und Förderbank Niedersachsen)

Förderungen von Photovoltaik-Batteriespeichern

- Förderung eines Photovoltaik -Batteriespeicher in Verbindung mit dem Neubau oder der Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage
- Zuschuss bis zu 40 % der Speicherkosten
- Anträge auf Förderung können bei der NBank eingereicht werden
- Förderprogramm auf der Internetseite der NBank : www.nbank.de

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen

- Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden
- Zuschuss bis zu 70 % (Beihilfeintensitäten gemäß AGVO sind zu berücksichtigen)
- Anträge auf Förderung können bei der NBank eingereicht werden
- Förderprogramm auf der Internetseite der NBank : www.nbank.de

Es ist zu beachten, dass diese beantragten bzw. bewilligten Fördermittel als Fremdmittel im Finanzierungsplan zur Sportstättenbauförderung aufgenommen werden müssen.

10) Einordnung der Maßnahme

In der Richtlinie wird zwischen Bestandssicherungs-, Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds unterschieden. Eine Bestandssicherungsmaßnahme dient zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der vorhandenen baulichen Anlagen. Eine Bestandsentwicklungsmaßnahme unterstützt die inhaltliche Neuausrichtung des Vereins. Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert (Kommunen entsprechend Liste). Die geplante Maßnahme wird vom Sportbund wie folgt eingeordnet*:

Ja Nein

Bestandssicherungsmaßnahme unter 25.000 €

Bestandssicherungsmaßnahme über 25.000 €

Bestandsentwicklung

Maßnahme im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

*Die endgültige Einordnung der Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem LSB.

11) Ergänzende Unterstützungsangebote

- Tutorial Sportstättenbauförderung:
<https://www.lsb-niedersachsen.de/themen/sportentwicklung/sportstaettenbau>
- Online-Seminare zur Vertiefung sowie Fachseminare (aktuelle Angebote siehe LSB-Newsletter)

12) Fachliche Beratung

Ja Nein

Es wird/wurde eine fachliche Beratung durch
in Anspruch genommen.

13) Weitergehende Hinweise zum Förderverfahren

Herkunft der Mittel

Maßnahmen über 70.000 € Gesamtausgaben werden voraussichtlich über die bis 2022 seitens des Landes Niedersachsen zusätzlich bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Darüber besteht die Gewähr, dass bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die volle Förderung (30 bzw. 35 %, max. 100.000 €) bewilligt werden kann. Mit dieser Förderung sind gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus“ (RdErl. d. MI v. 4. 3. 2019) abweichende Voraussetzungen und Abwicklungsmodalitäten für die Förderung verbunden – **weiter mit Punkt 13 b.**

13 a.) Maßnahmen bis 70.000 € Gesamtausgaben (bei Förderung über LSB-Richtlinie)

Auszahlung

Die bewilligte Förderung ist in dem Förderjahr abzufordern.

Das Formblatt Auszahlungsantrag ist ausgefüllt an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) zu senden. Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Alle die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung.
- Kontoauszüge als Zahlungsnachweis (in Kopie)

Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) anhand der LSB-Formblätter anzuzeigen bzw. zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

Ein vollständiger Verwendungsnachweis umfasst folgende Dokumente:

- LSB-Formblatt zur Erklärung der Finanzierung, ausgefüllt und unterschrieben
- Chronologische Aufstellung der Rechnungen (Ausgabenzusammenstellung)

Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Ab 1.000 € pro Einzelzahlung sind Zahlungsnachweise mittels Kontoauszug oder ec-Kartenbeleg erforderlich. Barzahlungen und -quittungen sind demnach lediglich bis max. 1.000 € zulässig.

13 b.) Maßnahmen über 70.000 € Gesamtausgaben (bei Förderung über Landes-Richtlinie - Zuwendung)

Hier soll auf die wesentlichen Unterschiede, die im Rahmen der Förderung über die Zuwendung zu berücksichtigen sind, hingewiesen werden. Bindend sind die Landes- und die LSB-Richtlinie, die Bewilligung mit ihren Vorgaben und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung (Leistungsphasen 1 – 6 lt. HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Eine Ausschreibung der Leistungen ist noch kein Maßnahmenbeginn.

Es ist zu empfehlen, dass eine Ausschreibung jedoch erst nach Erhalt der Bewilligung eingeleitet wird, um mögliche Ausgaben (z.B. durch Aufhebung der Ausschreibung bei Nichtgewährung von Fördermitteln) aus einem durchgeführten Vergabeverfahren zu vermeiden.

Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 EUR und werden die Gesamtausgaben des Projekts überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, ist ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen unter anderem für die Vergabe von Bauleistungen der Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden. Das bedeutet, dass es bei Auftragswerten über 25.000 € netto nicht ausreicht, drei Angebote einzuholen, sondern dass eine entsprechende Ausschreibung erfolgen muss.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Über die in beiden Richtlinien gleichlautend als nicht förderfähig eingestuften Maßnahmen hinaus, legt die Landesrichtlinie fest, dass **nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume** oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), nicht förderfähig sind.

Förderhöhe

Die über die Zuwendung geförderten Maßnahmen werden mit 30% bzw. 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 100.000 € gefördert. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer **Anteilfinanzierung** zur Projektförderung gewährt.

Mitteilungspflicht

1.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erhalt der Bewilligung und endet am 31.12. des Bewilligungsjahres. Die Maßnahme ist grundsätzlich im Bewilligungsjahr durchzuführen und abzurechnen. Wenn die Maßnahme aufgrund nach der Bewilligung eintretender Umstände nicht im Bewilligungszeitraum (Bewilligung in 2021 erteilt, Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021) abgeschlossen werden kann, **muss unverzüglich (spätestens bis 15.11. mit dem Formblatt Änderungsanzeige) ein Antrag auf Fristverlängerung beim LSB** gestellt werden.

1.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EUR, des Verwendungszwecks oder dass der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann, ist unverzüglich beim LSB schriftlich anzuzeigen. **Wenn die Mitwirkungspflicht nicht unverzüglich erfolgt, ist eine Aufhebung der Bewilligung erforderlich.**

Die einzelnen Ausgabeansätze, z.B. gemäß DIN 276, dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, wenn sie an anderer Stelle entsprechend eingespart werden und der Finanzierungsplan damit ausgeglichen bleibt. **Änderungen von mehr als 20% sind unverzüglich mitzuteilen.**

Auszahlung der Fördermittel

Der Zuwendungsbetrag ist grundsätzlich im Jahr der Bewilligung abzurufen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils **anteilig** mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Der Zuschuss kann in mehreren Raten (maximal 2 Teilabforderungen sowie 1 Restabforderung) abgerufen werden.

Versicherung

Für geförderte Hochbauten ist mit dem Verwendungsnachweis der Nachweis einer Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung beim LSB vorzulegen.

Bauschild und Fertigstellung

Auf Bauschildern und nach Fertigstellung der Maßnahme muss der Sportverein in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hinweisen. Das abzubildende Logo sowie entsprechende Vorlagen sind im Medienportal des LSB Niedersachsen zu finden: <https://www.lsb-niedersachsen.de/medienportal>

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport über den LSB (mjung@lsb-niedersachsen.de) mit einer kurzen Darstellung in Text und Bild unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der antragstellende Sportverein die betreffende Sportstätte im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung seiner Verwendung zu übergeben, ist dies ebenfalls rechtzeitig dem LSB anzuzeigen.

Nachweis der Verwendung

Die Sportvereine legen einen Verwendungsnachweis entsprechend der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus **spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme** vor. Eine Baumaßnahme gilt dann als beendet, wenn sie ihrem eigentlichen Zweck dient und/ oder ihrer eigentlichen Nutzung zugeführt wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. **Eine nicht rechtzeitige Abgabe des Verwendungsnachweises kann zur Aufhebung der Bewilligung führen.**

Sollten Gemeinden, Landkreise oder andere öffentliche Stellen sowie Dritte für das Bauvorhaben einen Zuschuss gewährt haben, ist der Nachweis über die Einnahme des Zuschusses zu erbringen (z. B. Zahlungseingang des Zuschusses).

14) Weitergehende Hinweise zu allen Förderverfahren (Förderung über LSB-Richtlinie oder Landes-Richtlinie - Zuwendung)

Rückzahlungen

Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden.

Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert, wenn

- **mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.**
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist (10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr) nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

15) Merkblätter

Folgende Merkblätter wurden an den Sportverein ausgehändigt:

Ja Nein

ARAG-Sportversicherung

Im Rahmen der Sportversicherung des LSB Niedersachsen e.V. ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von € 260.000 versichert.

Wird die Bausumme in Höhe von € 260.000 überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. In diesem Fall sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Bei der ARAG-Sportversicherung kann die Differenzsumme nachversichert werden.

Publizitätsgrundsätze des LSB

Merkblatt „Hinweise zu synthetischen Reitplatzmaterialien“

16) Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen wurden an den Sportverein ausgehändigt bzw. werden per Mail zugesandt:

Ja Nein

Antragsformular einschl. Finanzierungsplan

Vordruck Spezifizierte Kostenzusammenstellung gemäß DIN 276

Zukunfts-Check

Richtlinie Sportstättenbau mit Erläuterungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus
RdErl. d. MI v. 4. 3. 2019

Die o.g. Unterlagen werden vom Sportbund kurzfristig per Mail zugesandt.

Die o.g. Unterlagen liegen dem Sportverein bereits vor.

17) Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Dem antragsstellenden Sportverein ist bewusst, dass die beantragten Fördermittel aufgrund von geringerer Mittelzuweisung vom LSB Niedersachsen bzw. hoher Anzahl von Förderanträgen geringer ausfallen können.

Wird festgestellt, dass Fördermittel entgegen den Vorgaben der Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Verein an den LSB zurückzuzahlen (§ 9 der LSB-Richtlinie).

Es wird nochmals ausdrücklich auf die Haftung der Vereinsvorstände nach § 26 BGB insbesondere bzgl. Täuschung oder Betrug zur Erlangung von Fördermitteln hingewiesen.

Ja Nein

Eine Kopie des Protokolls wurde an den Sportverein ausgehändigt.

Das hier erstellte Protokoll ist in allen Fällen Bestandteil des Antrages.

18) Abgabe Antragsunterlagen

Die vollständigen Unterlagen sind vom antragsstellenden Sportverein spätestens bis zum beim Sportbund einzureichen.

Der vollständige Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- 1) Antrag und Finanzierungsplan
- 2) Spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- 3) Baubeschreibung
- 4) Bedarfserläuterung
- 5) Ein gültiger Nachweis über Eigentumsrecht oder gleichgestellte Rechte
- 6) **Baugenehmigung; ersatzweise eine positiv beschiedene Bauvoranfrage**
- 7) Lageplan und Zeichnung
- 8) Nachweis Teilnahme Qualifix und/oder Protokoll des Beratungsgespräches durch den Sportbund
- 9) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nur bei Bestandsentwicklungs (BE) - bzw. SEF-Maßnahmen erforderlich

- 10) Zukunfts-Check (immer bei SEF; bei BE, wenn 11) nicht vorhanden)
- 11) Auszug aus Sportentwicklungsplanung oder
- 12) Stellungnahme des Sportbundes (bei BE, wenn 11) nicht vorhanden)

Es können nur vollständige Anträge an den LSB bis zum 01.10. weitergeleitet werden.

19) Bemerkungen

Ort/Datum

Unterschrift Sportbund

Unterschrift Vereinsvertreter